

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 1. Dezember

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 13. November 1964 (S. 145). — Beschluß zur Änderung der Ordnung für die Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 10. November 1964 (S. 145). — Kirchengesetz zur Ordnung des Diaconenamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 13. November 1964 (S. 146). — Zweites Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften. Vom 13. November 1964 (S. 146). — Kirchengesetz zu dem Vertrag über den Austausch von Gebietsteilen zwischen den zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinden Bramfeld, Christusgemeinde Wandsbek und Pauluskirchengemeinde Altona und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 13. November 1964 (S. 149).

II. Bekanntmachungen

Kollekten im Dezember 1964 und Januar 1965 (S. 150). — Neuwahl der kirchlichen Körperschaften und Synoden im Jahre 1965 (S. 151). — Vikariatsgelder (Lehrvikariatskostenzuschüsse) (S. 152). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hohenhorst, Propstei Stormarn (S. 152). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg (S. 153). — Themen der wissenschaftlichen Arbeiten im ersten theologischen Examen (S. 153). — Allianz-Gebetswoche 1965 (S. 153). — Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1965 im Burdhardthaus Gelnhausen (S. 154). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 154). — Erschienenes Schrifttum (S. 154).

III. Personalien (S. 154).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
zur Änderung der Rechtsordnung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Vom 13. November 1964

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 8) Absatz 3 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. November 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 141) erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande gekommen, so ist in einem dritten Wahlgang, der nicht am selben Tage stattfinden darf, derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein anderer Wahlvorschlag zu machen, bei dem wie bei dem ersten Wahlvorschlag zu verfahren ist.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 17. November 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landesynode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestim-

mungen in Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 1410/64

Beschluß

zur Änderung der Ordnung für die
Bischofswahl in der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Vom 10. November 1964

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes beschlossen:

§ 1

Die Ordnung für die Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. November 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „Bekanntgabe und“ gestrichen.
2. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Gewählt ist, wer die nach Artikel 8) Absatz 3 der Rechtsordnung erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat.“

§ 2

Die Änderung der Wahlordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 10. November 1964

Der vorstehend von der 30. ordentlichen Landesynode am 10. November 1964 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
D. West er

KL Nr. 1411/64

Kirchengesetz
zur Ordnung des Diakonenamtes in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Vom 13. November 1964

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Das Amt des Diakons dient der Verkündigung des Evangeliums und der Sammlung der Gemeinde.
- (2) Das Amt ist dazu bestimmt, den pfarramtlichen Dienst zu unterstützen, insbesondere in der diakonischen Arbeit.
- (3) Dem Diakon können andere, dem Gebiet und der Art seiner Ausbildung entsprechende Dienste übertragen werden.

§ 2

- (1) Dem Diakon sind klar umgrenzte, möglichst selbständige Aufgaben zuzuweisen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll er in eigener Verantwortung betreuen.
- (2) Das Aufgabengebiet des Diakons wird durch eine Dienstweisung der anstellenden kirchlichen Körperschaft im Benehmen mit dem Brüderhaus festgelegt.

§ 3

- (1) Die Amtsbezeichnung „Diakon“ darf nur führen, wer die Ausbildung eines Brüderhauses erhalten und die kirchliche Diakonenprüfung abgelegt hat, wer für das Diakonenamt eingeweiht ist und der Bruderschaft eines Brüderhauses angehört.
- (2) Wer aus seiner Bruderschaft ausscheidet oder auf Grund der Ordnung des Brüderhauses aus ihr ausgeschlossen wird, darf nicht als Diakon angestellt werden.

§ 4

- (1) Die Aufnahme in die Diakonenausbildung sowie die Ausbildung selbst, erfolgt nach den Richtlinien der Brüderhäuser.
- (2) Die Diakonenprüfung des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses in Kiedling wird nach einer im Einvernehmen zwischen dem Brüderhaus und dem Landeskirchenamt erlassenen Prüfungsordnung abgenommen. Dem Prüfungsausschuß müssen ein Mitglied des Landeskirchenamtes, das den Vorsitz führt, und der Vorsteher des Brüderhauses angehören.

§ 5

Die Einsegnung für das Amt des Diakons erfolgt nach den Ordnungen des zuständigen Brüderhauses. Die Diakone des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses in Kiedling werden nach der Ordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Agende IV) durch den Vorsteher des Brüderhauses im Auftrage der Landeskirche eingeweiht.

§ 6

- (1) Die Anstellung des Diakons erfolgt im Kirchenbeamten- oder Angestelltenverhältnis nach den jeweils für die Lan-

deskirche geltenden Vorschriften. Seine Einführung soll unter Beteiligung des Brüderhauses erfolgen.

- (2) Unbeschadet seines Dienstverhältnisses bleibt der Diakon an die Ordnungen seines Brüderhauses gebunden.

§ 7

Soll das Dienstverhältnis eines Diakons beendet werden, so ist vorher das Brüderhaus zu unterrichten.

§ 8

Als Brüderhaus im Sinne dieses Gesetzes gilt ein der Deutschen Brüderhausvorsteherkonferenz angeschlossenes Brüderhaus.

§ 9

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
- (2) Den Einrichtungen der Inneren Mission bleibt es überlassen, die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend auf die in der Anstaltsdiakonie tätigen Diakone anzuwenden.

Kiel, den 25. November 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landesynode am 13. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. West er

KL Nr. 1431/64

Zweites Kirchengesetz
zur Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften
Vom 13. November 1964

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Grundgehalt der Pastoren nach § 4 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) sowie das Grundgehalt der Pfarrvikare nach § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) werden für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1964 durch die Sätze in der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz ersetzt.

§ 2

Das Grundgehalt

- a) der Geistlichen nach § 4 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes gemäß Anlage 1 zu Artikel I § 1 zu diesem Gesetz,
- b) der Geistlichen nach den §§ 15 bis 17 und die unwiderruflichen Stellenzulagen nach den §§ 11, 13, 14 und 16 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163),
- c) des Landespropstes nach Artikel 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und

versorgungrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163),

- d) der Pfarrvikare gemäß Anlage 1 zu Artikel I § 1 zu diesem Gesetz,
- e) der Vikarinnen nach § 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163)

wird durch die Sätze in der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

§ 3

§ 8 Absatz 2, 3 und 5 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, insbesondere des Diakonischen Jahres, steht der Berufsausbildung gleich.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vor Vollendung des 25. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig geworden ist und das nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich hat, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

(5) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr fünfzig Deutsche Mark, nach dem vollendeten 14. Lebensjahr fünfundsiebzig Deutsche Mark. Sind vier oder mehr Kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neunzig Deutsche Mark monatlich.“

Artikel II

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) in der Fassung der Kirchengesetze vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 127), vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 124), vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 130) und vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 163) in Verbindung mit den Verordnungen der Kirchenleitung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 15. Juli 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 107), vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23), vom 11. Juli 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 97) und vom 4. September 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 119) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Besoldung und Anpassung der Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I

S. 917 ff.) sowie des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 13. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 617 ff.) und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640 ff.), soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, insbesondere des Diakonischen Jahres, steht der Berufsausbildung gleich.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr fünfzig Deutsche Mark, nach dem vollendeten 14. Lebensjahr fünfundsiebzig Deutsche Mark. Sind vier oder mehr Kinderzuschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neunzig Deutsche Mark monatlich.“

3. Die Besoldungsordnung A — Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz — wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe 12 wird eingefügt:

„Landeskirchenoberamtsrat“⁴⁾.

Die Fußnote⁴⁾ hinter Landeskirchenamtsrat entfällt.

Die Fußnote⁴⁾ hinter Landeskirchenoberamtsrat erhält folgende Fassung:

⁴⁾ „Nur für den geschäftsleitenden Beamten beim Landeskirchenamt; erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100,— DM.“

- b) In Besoldungsgruppe 13 wird eingefügt:

„Studienrat im Kirchendienst“³⁾

³⁾ bis zur 8. Dienstaltersstufe.“

- c) Zwischen den Besoldungsgruppen 13 und 14 wird folgende Besoldungsgruppe eingefügt:

„Besoldungsgruppe 13 a

1069 — 1122 — 1175 — 1228 — 1281 — 1334 — 1387
1440 — 1493 — 1546 — 1599 — 1652 — 1705

Ortszuschlag: II

Studienrat im Kirchendienst¹⁾

¹⁾ von der 9. Dienstaltersstufe an.“

- d) In Besoldungsgruppe 14 werden eingefügt:

„Oberstudienrat im Kirchendienst“.

- e) In Besoldungsgruppe 15 wird eingefügt:

„Studiendirektor im Kirchendienst“.

- f) An die Stelle der Tarifklasse IV des Ortszuschlages tritt die Tarifklasse III.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz einschließlich der Anlage in der geltenden Fassung bekanntzugeben.

§ 3

Für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1964 erhält § 3 Absatz 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Ar-

beitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Die Ableistung des Diakonischen Jahres steht der Berufsausbildung gleich.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vor Vollendung des 25. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig geworden ist und das nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich hat, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt."

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt wie folgt in Kraft:

- Artikel I § 1 zum 1. Juli 1964,
- Artikel I §§ 2 und 3 zum 1. Oktober 1964,
- Artikel II § 1 Nr. 1 zum 1. April 1963, soweit in den Bezugsvorschriften nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist,
- Artikel II § 1 Nr. 2 und 3 zum 1. Januar 1965,
- Artikel II § 2 zum 1. Dezember 1964,
- Artikel II § 3 zum 1. April 1963.

Kiel, den 23. November 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landesynode am 13. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 1149/64

Anlage 1
(zu Artikel I § 1)

Grundgehälter nach § 4 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 016 DM
2. "	1 058 DM
3. "	1 100 DM
4. "	1 142 DM
5. "	1 184 DM
6. "	1 226 DM
7. "	1 382 DM
8. "	1 431 DM
9. "	1 480 DM
10. "	1 529 DM
11. "	1 578 DM

Grundgehälter nach § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:

1. Dienstaltersstufe	817 DM
2. "	860 DM
3. "	903 DM
4. "	946 DM
5. "	989 DM
6. "	1 032 DM
7. "	1 117 DM
8. "	1 164 DM
9. "	1 211 DM
10. "	1 258 DM
11. "	1 305 DM

I. Pfarrbesoldungsgesetz
Grundgehälter:

1. § 4 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 101 DM
2. "	1 146 DM
3. "	1 191 DM
4. "	1 236 DM
5. "	1 281 DM
6. "	1 326 DM
7. "	1 493 DM
8. "	1 546 DM
9. "	1 599 DM
10. "	1 652 DM
11. "	1 705 DM

2. § 15 des Pfarrbesoldungsgesetzes:
im 1. und 2. Dienstjahr 1 011 DM
im 3. und 4. Dienstjahr 1 056 DM
vom 5. Dienstjahr ab 1 101 DM

3. § 16 des Pfarrbesoldungsgesetzes:
3 142 DM

4. § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 245 DM
2. "	1 308 DM
3. "	1 371 DM
4. "	1 434 DM
5. "	1 497 DM
6. "	1 560 DM
7. "	1 623 DM
8. "	1 686 DM
9. "	1 749 DM
10. "	1 812 DM
11. "	1 875 DM
12. "	1 938 DM
13. "	2 001 DM

Zulagen:

- 1. § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes:
54 DM; für Amrum 67 DM
und für Selgoland 100 DM.
- 2. § 14 des Pfarrbesoldungsgesetzes 124 DM.
- 3. § 16, 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes 200 DM.

II. Kirchengesetz zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein Artikel 2 Ziffer 3:

Grundgehalt 2 586 DM.

III. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 § 9 Absatz 2:

Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	885 DM
2. "	931 DM
3. "	977 DM
4. "	1 023 DM
5. "	1 069 DM
6. "	1 115 DM
7. "	1 207 DM
8. "	1 258 DM
9. "	1 309 DM
10. "	1 360 DM
11. "	1 411 DM

IV. Kirchengesetz über die Verordnung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961

§ 1 Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	1 101 DM
2. "	1 146 DM
3. "	1 191 DM
4. "	1 236 DM
5. "	1 281 DM
6. "	1 326 DM
7. "	1 371 DM
8. "	1 416 DM
9. "	1 461 DM
10. "	1 506 DM
11. "	1 551 DM

Kirchengesetz

zu dem Vertrag über den Austausch von Gebietsteilen zwischen den zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinden Bramfeld, Christuskirchengemeinde Wandsbek und Pauluskirchengemeinde Altona und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Vom 13. November 1964

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der mit der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate unter dem 29. September/14. Oktober 1964 geschlossene Vertrag über den Austausch von Gebietsteilen zwischen den zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinden Bramfeld, Christuskirchengemeinde Wandsbek und Pauluskirchengemeinde Altona und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird bestätigt. Der Vertrag wird gleichzeitig mit diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 23. November 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landesynode am 13. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 22. Oktober 1964 die staatliche Genehmigung erteilt hat, hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Wester

KL Nr. 1454/64

*

Vertrag

über den Austausch von Gebietsteilen zwischen den zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinden Bramfeld, Christuskirchengemeinde Wandsbek und Pauluskirchengemeinde Altona und der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, gesetzlich vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

und der

Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch seinen Präsidenten, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Aus dem Bereich der zum Kirchengemeindeverband Wandsbek und der Propstei Stormarn gehörenden Christuskirchengemeinde Wandsbek werden die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Wege ausgemeindet und in die Hamburgische Landeskirche eingemeindet:

Ein Teilgebiet südlich der Autobahn Hamburg-Lübeck: Die Ernst-Albers-Straße von der Autobahn bis zum Derbyweg. KGV. „Ernst-Albers-Straße“ von 1919 e. V., Parz. 46—78, Derbyweg nördliche Hälfte, soweit diese bisher zur Christuskirchengemeinde gehörte.

Von der Hamburgischen Landeskirche werden von den nachstehend aufgeführten Kirchengemeinden folgende Straßen und Wege an die Christuskirchengemeinde in Wandsbek abgetreten:

Von der Philippusgemeinde-Horn, Gebiet nördlich der Autobahn

Weg Nr. 9

Weg Nr. 12

Zirpenweg

KGV. „Zirpenweg“ e. V.

KGV. „Selbsthilfe“ e. V. Parzelle 254—265

Oktaviostraße 143/155

Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm, Gebiet nördlich der Autobahn:

KGV. „Hammer Redder“ e. V., Parz. Nr. 1—22

Paulusgemeinde-Hamm, Gebiet östlich der Güterumgebungsbahn:

Hammer Straße 58/132

Sievelingsallee, von Güterumgebungsbahn bis zur Autobahn, die nördliche Seite

KGV. „Hammerhof“ von 1919 e. V., Parz. Nr. 1—125

KGV. „Hammer Straße“ e. V.

Versöhnungskirche-Eilbek, Gebiet östlich der Güterumgebungsbahn:

Brauhausstraße ungerade Nummern

Eilbeker Weg 197 und 216

Hammer Straße 2/56

Mühlenstraße ungerade Nummern

Pappelallee 59 und 76 und

Wandsbeker Chaussee 325/329 und 284/292.

Die durch die Ungemeindung sich ergebende neue Grenze verläuft folgendermaßen:

Sie beginnt am Bahnkörper der Güterumgebungsbahn an einem Punkt südlich des Bahnhofs Friedrichsberg der S-Bahn, dort wo die Verlängerung der Stormarner Straße den Bahnkörper schneidet und verläuft in südlicher Richtung auf dem Bahnkörper bis zum Schnittpunkt zwischen Güterumgebungsbahn und Sievelingsallee. Dann in der Mitte der Sievelingsallee bis zum Autobahnendpunkt, dann ostwärts auf der Mitte der Autobahn Hamburg-Lübeck bis zum Schnittpunkt der derzeitigen Landeskirchengrenze in Höhe der Elsa-Brandströmstraße mit der Bundesautobahn.

§ 2

Aus dem Bereich der Kirchengemeinde Bramfeld der Propstei Stormarn wird das nachstehend bezeichnete Gebiet ausgemeindet und in die Hamburgische Landeskirche eingemeindet:

Ein im Ortsteil Steilshoop gelegenes Teilgebiet, das etwa im Norden von dem israelitischen Friedhof in Ohlsdorf, im Westen von der Fuhsbüttler Straße, im Süden von der Meister-Dertram-Straße und im Osten vom Eichenlohweg begrenzt wird.

Aus dem Bereich der Hamburgischen Landeskirche wird das Gebiet, das nördlich von der verlängerten Schmachthägerstraße, östlich von der Seebek, südlich vom Elligerweg und westlich von der Steilshooper Straße begr. nzt wird, ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Bramfeld eingemeindet.

Die durch die Abtretungen sich in diesem Raum ergebende neue Grenze zwischen den beiden Landeskirchen hat folgenden neuen Verlauf:

Von einem Punkt auf der Mitte des Eichenlohweges, dort, wo die bisherige Landeskirchengrenze der Umgrenzung des Ohlsdorfer Friedhofes folgend den Eichenlohweg in westlicher Richtung verläßt, dem Eichenlohweg in seiner Mitte folgend bis zu dessen Einmündung in den Schwarzen Weg, dann diesem in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Schwarzen Weges in die Schmachthägerstraße, sodann in südlicher Richtung auf der Mitte der Schmachthägerstraße bis zur Einmündung der Meister-Bertram-Straße in die Schmachthägerstraße, sodann der bisherigen landeskirchlichen Grenze in der Mitte der Schmachthägerstraße folgend bis zum Zusammentreffen dieser mit der Steilshooper Straße. Dieser dann in südwestlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Elligerweges, sodann in südöstlicher Richtung auf der Mitte des Elligerweges und in Verlängerung des Elligerweges bis zur Seebeck. Ab dann der Seebeck folgend, die hier wieder die alte bestehende Landeskirchengrenze bildet.

Kiel, den 29. September 1964

Die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins

gez. D. West er
Bischof

Vorsitzender der Kirchen-
leitung

gez. Dr. E p h a
Präsident des Landes-
Kirchenamts

§ 3

Die Straßen Hoherade, Övelgönner Straße, Ophagen 1/19 und 2/16, Pinneberger Weg ungerade Nummern und Stenvort sowie die Hausnummern 86, 88 und 90 der Kieler Straße werden aus der evangelisch-lutherischen Apostelkirche im Hamburgischen Staate ausgemeindet und in die Pauluskirchengemeinde der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche eingemeindet.

Die Grenze zwischen den Landeskirchen Hamburg und Schleswig-Holstein verläuft in diesem Gebiet künftig folgendermaßen:

Sie beginnt an der Ecke Sandweg und Pinneberger Weg und verläuft in der Mitte des Pinneberger Weges in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in den Eimsbüttler Marktplatz und die Kieler Straße.

§ 4

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Er bedarf zu seiner Wirksamkeit nach Artikel 75 Abs. 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

Hamburg, den 14. Oktober 1964

Der Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im
Hamburgischen Staate

gez. Dr. W ö l b e r
Bischof

Präsident des Kirchenrates

Bekanntmachungen

Kollekten im Dezember 1964 und
Januar 1965

Kiel, den 23. November 1964

1. Am 2. Advent, dem 6. Dezember 1964
für die Schulungswerkstätte des Hilfswerks für Ver-
sehrte und Körperbehinderte in Husum

Da die Nachfrage nach Ausbildungsstätten für Versehrte ständig wächst, weitet sich das Werk in Husum zwangsläufig aus. Der Erweiterungsbau des Lehrlingswohnheimes wurde in diesem Jahr in Dienst genommen. Bisher haben 160 Versehrte mit der Gesellenprüfung die Werkstätten verlassen. Die Liebe der Gemeinde wird gerufen für diese Ausbildungsstätte, damit sie solchen Menschen Lebenshilfe vermittelt, die ohne diese Handwerker-Ausbildung ihr Leben nicht meistern könnten.

2. Am Heiligabend, dem 24. Dezember 1964
für „Brot für die Welt“

Zum sechsten Male wird am Heiligen Abend von der weihnachtlichen Gemeinde das Opfer erbeten für die Aktion „Brot für die Welt“.

Seit Weihnachten 1959 haben die evangelischen Christen in Deutschland etwa 100 Millionen für Brot für die Welt geopfert. Bis Mitte 1964 konnten an 453 Brennpunkten in den Elendsgebieten der Welt Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Liebe, die wir vom Herrn und Heiland der Welt empfangen, der die Krippe nicht scheute für uns, will weitergegeben und weiterbezeugt werden. Das Wort des Glaubens für die Welt wird unglaublich ohne die Tat der Liebe für die Welt. (Vgl. den Aufruf vom Rat der EKd).

3. Am 1. Weihnachtstag, dem 25. Dezember 1964
für die Schleswig-Holsteinische Ev.-luth. Missionsgesell-
schaft Drexlum

Eine Aufgabe von vordringlicher Wichtigkeit auch in der Jeypur-Kirche ist das Kapellenbauprogramm. Die Gemeinden brauchen ein Zentrum des gemeindlichen Lebens. Für 1965 ist Hilfe für 20 Kapellen vorgesehen. Als Zuschuß für jeden Bau sollen von uns 3 500,— DM aufgebracht werden und für 30 Pastorate je 10 000,— DM. Für diese unmittelbaren Aufgaben erbittet die Breklumer Mission das Dankopfer am heiligen Christfest.

4. Am Altjahrsabend, dem 31. Dezember 1964
für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evange-
lischen Kirche in Deutschland.

Der Dienst der Kirche durch Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Erziehung erfordert heute in zunehmendem Maße eine Spezialisierung für die verschiedenen Lebensbereiche der modernen Industriegesellschaft. Diese vielfältigen Spezialaufgaben können nicht allein im Rahmen der einzelnen Landeskirchen bewältigt werden, sondern sie erfordern eine intensive Zusammenarbeit im gesamtkirchlichen Rahmen. Zu diesem Zweck sind gesamtkirchliche Zentralstellen und Einrichtungen geschaffen worden. Für ihre Arbeit erbitten wir die heutige Kollekte.

5. Am Neujahrstag, dem 1. Januar 1965
für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Vereinigte Lutherische Kirche Deutschlands ist der Zusammenschluß der lutherischen Landeskirchen in Deutsch-
land. So gehören auch unsere Nachbarkirchen Mecklen-

burg, Samburg und Lübeck mit Schleswig-Holstein zusammen zur Vereinigten Kirche. Die gemeinsamen Bemühungen gelten u. a. der Ausbildung von Pastoren auf dem Predigerseminar Pullach in Bayern, dem Gemeindeaufbau, der Öffentlichkeitsarbeit und der Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes. Aus dem Erbe und dem Auftrag der lutherischen Reformation ergeben sich die gemeinsamen Aufgaben. Das Dankopfer dieses Tages trägt dazu bei, sie zu bewältigen.

6. Am 1. Sonntag nach Epiphania, dem 10. Januar 1965 für den Lutherischen Weltdienst (Vgl. Blatt vom Lutherischen Weltdienst, Deutscher Hauptauschuß, Stuttgart-O., Diemershaldenstraße 45)
7. Am 2. Sonntag nach Epiphania, dem 17. Januar 1965 für die landeskirchliche Frauenarbeit
In der Gemeinbearbeit gehört der Frauenarbeit ein wichtiger Platz. Die landeskirchliche Frauenarbeit hilft den Gemeinden vor allem durch Zurüstung von Mitarbeiterinnen und Müttererholungskuren. Der Weltgebets-tag der Frauen wird bei uns von diesem Werk vorbereitet und getragen. Vordringlich bleiben der Ausbau des Hauspflegedienstes und die Durchführung von Mütter-schulkursen. Für die letzt genannte Arbeit wird das eigene Haus in Neumünster neue Möglichkeiten und Anstöße bringen. Das gottesdienstliche Opfer hilft der Frauenarbeit unserer Landeskirche, ihren vielfältigen Dienst zu tun.
8. Am 4. Sonntag nach Epiphania, dem 31. Januar 1965 für die Seemannsmission
Unsere Seemannsmission ist in 65 Häfen der Welt tätig. Besonders bedeutsam ist der Einsatz im Offizerraum geworden. Auch in Afrika konnte und mußte die Arbeit in Fühlungnahme mit den jungen Kirchen verstärkt werden. Zehntausende von deutschen Seeleuten sind auf den Meeren unterwegs. Als Kirche in einem Land zwischen den Meeren, am Nordostseekanal und an der Elbe, wissen wir uns besonders gerufen, dem Seemann unterwegs und in der Heimat das Evangelium in Wort und Tat anzubieten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Hauschildt

J.-Nr. 27 298/64/IX/P 1

Neuwahl der kirchlichen Körperschaften und Synoden im Jahre 1965

Kiel, den 30. November 1964

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1964 in Abänderung ihres Beschlusses vom 4. September 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1964 S. 122) für die Neuwahlen zu den kirchlichen Körperschaften und Synoden folgende Termine festgesetzt:

- a) Frist zur Beschlussfassung des Kirchenvorstands
über die Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten, über die Eintragung in die Wählerliste durch Anmeldung, über die Bildung von Wahlbezirken und die Zahl der dort zu wählenden Kirchenältesten:
bis 30. Januar 1965
- b) Frist zur Einlegung eines Widerspruchs durch den Propsteivorstand gegen die vom Kirchenvorstand festgesetzte Zahl der Kirchenältesten:
bis 14. März 1965
- c) Wahltag: 5. September 1965 (Ausweichtermin 12. September 1965)

Der Zeitplan über die Bildung der Kirchenvorstände und Synoden im Jahre 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1964 S. 122) wird durch folgenden Zeitplan ersetzt:

1. Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über:
 - a) Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten
 - b) Eintragung in die Wählerliste durch Anmeldung
 - c) Bildung von Wahlbezirken.
 Die gemäß § 1 Abs. 1 WO von der Kirchenleitung für die Beschlussfassung festgesetzte Frist:
bis 30. Januar 1965
2. Vorlage des Antrages des Kirchenvorstandes auf Zustimmung des Propsteivorstandes zur vom Kirchenvorstand festgesetzten Zahl der Kirchenältesten (§ 1 Abs. 2 WO):
bis 13. Februar 1965
3. Die Zustimmung des Propsteivorstandes gilt als erteilt anzusehen, wenn der Widerspruch des Propsteivorstandes nicht
bis 14. März 1965
ausgesprochen ist (§ 1 Abs. 2 WO).
4. Hinweis auf Wahl und Wahlverfahren durch Kanzelabkündigung pp. gem. § 7 Abs. 1 Wahl-Gesetz:
bis 5. Juni 1965
5. Überprüfung der Wahlvorschlagsliste auf Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 7 Abs. 2 Wahl-Gesetz:
bis 5. Juli 1965
6. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste durch Kanzelabkündigung pp. gem. § 7 Abs. 3 Wahl-Gesetz:
5. bzw. 12. August 1965
7. Schließung der Wählerliste, deren Eintragungen durch Anmeldungen erfolgt sind, gemäß § 3 Abs. 3 Wahl-Gesetz:
15. bzw. 22. August 1965
8. Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste, der Wahlzeit, des Wahltages und des Wahlortes gem. § 12 Abs. 1 WO:
29. August bzw. 5. September 1965
9. Wahltag (vgl. Art. 130 KO): 5. September 1965 (Ausweichtermin 12. September 1965)
10. Berufung der Kirchenältesten durch den Propsteivorstand gem. § 1 Abs. 1 Wahl-Gesetz:
bis 25. September 1965
11. Bekanntgabe der Namen der gewählten und berufenen Kirchenältesten mit Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit gem. § 8 Abs. 1 Wahlgesetz, § 22 Wahlordnung:
26. September/3. Oktober 1965
12. Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Wahl oder Berufung gem. § 8 Abs. 2 Wahl-Gesetz:
10. Oktober 1965
13. Einführung der Kirchenältesten:
24. Oktober 1965
14. Wahl der Propsteisynodalen und deren Stellvertreter durch den Kirchenvorstand (Art. 64 Abs. 1 und 3 KO):
bis 31. Oktober 1965
15. Berufung der Propsteisynoden und deren Stellvertreter durch den Propsteivorstand:
(Art. 64 Abs. 2 und 3 KO)
bis 6. November 1965
16. Propsteisynode und Wahl der Landesynodalen und deren Stellvertreter (Art. 94 Abs. 2 und 95 KO; § 11 des Wahl-Gesetzes):
bis 16. Januar 1966
17. Mitteilung der gewählten Landesynodalen an die Kirchenleitung:
bis 24. Januar 1966

18. Wahl des Präpſterkonvents für die Landesſynode (Art. 94 Abſ. 3 und 95 KO):

bis 24. Januar 1966

19. a) Entſendung eines Mitglieds in die Landesſynode durch die Theol. Fakultät

b) Entſendung zweier Vertreter mit beratender Stimme durch die Nordſchleſwigſche Gemeinde (Art. 94 Abſ. 5 und 6 KO):

bis 24. Januar 1966

20. Berufung der Landesſynodalen und deren Stellvertreter durch die Kirchenleitung (Art. 94 Abſ. 4 und 95 KO):

bis Mitte Februar 1966

21. Konſtituierung der Landesſynode: nach der Berufung der Landesſynodalen und ihrer Stellvertreter durch die Kirchenleitung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Nr. 27 943/64/VII/A 33 a

Vikariatsgelder (Lehrvikariatskosten-
zuſchüſſe)

Kiel, den 17. November 1964

Nach § 15 des Kirchengesetzes über die Anſtellungsfähigkeit und Vorbildung der Geiſtlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holſteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 16) in der Faſſung des Kirchengesetzes vom 17. November 1961 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 115) erhalten die Kandidaten des Predigtamtes einen Unterhaltzuſchuß (Lehrvikariatskostenzuſchuß) nach den von der Landesſynode feſtgelegten Sätzen.

Auf Grund des Artikels 102 Abſ. 1 der Rechtsordnung hat die Landesſynode am 9. November 1960 beſchloſſen, daß die Kandidaten des Predigtamtes einen Unterhaltzuſchuß in Anlehnung an die Richtlinien des Landes Schleswig-Holſtein über die Unterhaltzuſchüſſe der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten. Gleichzeitig wurde die Kirchenleitung ermächtigt, Änderungen der Unterhaltzuſchüſſe inſolge Veränderung der wiſchaftlichen Verhältnisse in Anpaſſung an die entſprechenden Beſtimmungen des Landes zu beſchließen.

Die Kirchenleitung hat am 9. November 1964 entſprechend beſchloſſen (vgl. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Auguſt 1964 — Bundesgeſetzblatt I S. 631 — und Siebente Änderung der Richtlinien über die Unterhaltzuſchüſſe der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Unterhaltzuſchußrichtlinien — UZK — des Finanzministers des Landes Schleswig-Holſtein vom 16. September 1964 — Amtsblatt f. Schleswig-Holſtein 1964 S. 471 —) und mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 den Lehrvikariatskostenzuſchuß neu feſtgeſetzt.

Zum Lehrvikariatskostenzuſchuß gehören

1. der Grundbetrag,
2. der Alterszuſchlag,
3. der Kinderzuſchlag nach den für Paſtoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holſteins geltenden Beſtimmungen.

Ein Verheiratetenzuſchlag kann außerdem in beſonders gelagerten Fällen gewährt werden.

Der Grundbetrag beträgt monatlich 405,— DM. Der Alterszuſchlag beträgt nach Vollendung des

27.	33.	39.
Lebensjahres		
81,— DM	162,— DM	242,— DM

Der Verheiratetenzuſchlag iſt auf 120,— DM monatlich feſtgeſetzt worden.

Durch Beſchluß der Kirchenleitung vom 9. November 1964 ſind die für Unterkunft und Verpflegung anzurechnenden Beträge von täglich 5,50 DM bzw. 6,50 DM mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 auf 6,— DM bzw. 7,— DM täglich erhöht worden.

Die Kirchenleitung
D. Weſter

KL Nr. 1385/64

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Zohenhorſt, Propſtei Stormarn.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Aus Teilen der zum Kirchengemeindeverband Kahlſtedt gehörenden Kirchengemeinde Alt-Kahlſtedt und der zum Kirchengemeindeverband Wandsbek gehörenden Kirchengemeinden Jenfeld und Tonndorf werden Straßenzüge unter Ausſcheiden aus den bisherigen Gemeinden zu einer ſelbſtändigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zohenhorſt“ erhält.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Zohenhorſt werden folgendermaßen feſtgeſetzt:

Die Nordgrenze beginnt im Schnittpunkt der Straßen Ellerneck und Lohwiſch und verläuft in öſtlicher Richtung in der Mitte der Straße Ellerneck bis zur Wilmersdorfer Straße, der ſie nach Süden bis zur Hausnummer 38 folgt, wobei beide Seiten der Wilmersdorfer Straße bei Alt-Kahlſtedt verbleiben.

Von der Wilmersdorfer Straße Nr. 38 läuft die Nordgrenze in öſtlicher Richtung auf der Bebauungsgrenze zwiſchen den Straßen Pogwiſchgrund und Friedrichshainſtraße, bis ſie auf die Straße Züllenkamp ſtößt.

Die Öſtgrenze wird durch die beiderſeits bei Alt-Kahlſtedt verbleibenden und in ſüdlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Brunewaldſtraße verlaufenden Züllenkamp gebildet.

Die Südgrenze bildet die von Öſt nach Weſt verlaufende und beiderſeits zu Zohenhorſt gehörende Brunewaldſtraße einschließlich des Tempelhoferringes bis zum Schnittpunkt mit der Charlottenburger Straße.

Die Weſtgrenze wird durch die Mitte der von Süden nach Norden bis zur Kreuzung Köpenickerſtraße verlaufende Charlottenburger Straße gebildet. Von der Kreuzung verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der öſtlichen Bebauungsgrenze der Charlottenburger Straße, bis ſie auf die Straße Lohwiſch ſtößt. Bis zum Ausgangspunkt der Nordgrenze an der Straße Ellerneck bildet die Straße Lohwiſch die Grenze, die beiderſeits bei der Kirchengemeinde Tonndorf verbleibt.

§ 3

Die Kirchengemeinde Zohenhorſt gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Kahlſtedt vom 12. Juni 1948 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 87) zum Kirchengemeindeverband Kahlſtedt.

§ 4

Die 3. und 4. Pfarrſtelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlſtedt gehen mit ihren gegenwärtigen Inhabern als 1. und 2. Pfarrſtelle auf die Kirchengemeinde Zohenhorſt über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. Oktober 1964
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

(L. S.) gez. Böldner
J.-Nr. 23 938/64/1/5/Hohenhorst 1

Kiel, den 23. November 1964

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 11. November 1964 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Graubeding

J.-Nr. 26 702/64/1/5/Hohenhorst 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 6. November 1964
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz
J.-Nr. 11 468/64/X/4/Wahlstedt 2 a

Kiel, den 6. November 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 11 468/64/X/4/Wahlstedt 2 a

Themen der wissenschaftlichen Arbeiten im ersten theologischen Examen

Kiel, den 24. Oktober 1964

Für die wissenschaftlichen Arbeiten zum 1. theologischen Examen Michaelis 1964 wurden folgende Themen abgegeben und bearbeitet:

1. Altes Testament:

- Das Problem des Umschwungs in den Klagepsalmen.
- Die Rolle der Pentateuchtraditionen in der Botschaft Deuterosefajas.
- Das Buch Daniel im Kanon des Alten Testaments.
- Die Gerichtsvorstellungen in den Psalmen (Ihre Eigenart und Herkunft).
- Inwiefern hat der Stammeverband Israel mit seinen Traditionen und Institutionen die Ausgestaltung der Landnahmeüberlieferungen des Josuabuches beeinflusst?
- Die Stellung des Königs innerhalb des Volkes Israel nach dem Alten Testament.

2. Neues Testament:

- Die Bedeutung der eschatologischen Aussagen bei Paulus für sein Glauben und Denken.
- Das Johannesevangelium — eine Missionschrift?
- Der Kirchenbegriff im Kolosser- und Epheserbrief.
- Gott und Mensch in den Hodajot von Qumran — verglichen mit dem Urchristentum.
- Die Abwehr der Häretiker im Philipperbrief.
- Die „agape“ bei Paulus.
- Hat Jesus eine Kirche begründen wollen?

3. Kirchengeschichte:

Geschichte und Thematik der zehn evangelischen Kirchentage nach dem Jahre 1848.

4. Missionswissenschaft:

Der historische Episkopat in der Kirche von Südindien.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 25 847/64/IV/J 2

Allianz-Gebetswoche 1965

Die Deutsche Evangelische Allianz hat gebeten, auf die für das Jahr 1965 vorgesehene Allianz-Gebetswoche hinzuweisen.

Die Gebetswoche steht unter dem Thema „Der einzige Weg zur Belebung der Kirche ist die Erweckung“. Unter diesem Wort des schwedischen Bischofs Bo Giertz soll sie vom 3. bis 10. Januar 1965 stattfinden. Die Themen für die einzelnen Tage lauten:

3. Januar 1965

„Der einzige Weg zur Belebung der Kirche ist die Erweckung“
(Sabakuk 2, 1; 3, 2 oder Ap.Gesch. 19, 17—20)

4. Januar 1965

„Der lebendige Gott und sein Leben schaffendes Wort“
(Hesekiel 36, 23. 25—27 oder 2. Thess. 3, 1)

5. Januar 1965

„Gottes Volk — die Gemeinde unter dem Wort“
(Ap. Gesch. 1, 14; 2, 1—4. 14. 37. 38. 40. 41) oder Ap.Gesch. 2, 42—47)

6. Januar 1965

„Weltmission und Evangelisation“
(Ap.Gesch. 1, 8 oder Jes. 49, 6 oder 2. Kor. 5, 19. 20)

7. Januar 1965

„Volk und Regierung, Staaten und Staatsmänner“
(Daniel 6, 26—28 oder Jer. 29, 7)

8. Januar 1965

„Der Nächste in Haus, Nachbarschaft und Beruf“
(Joh. 4, 28—30; 39—42 oder Lukas 10, 25—35)

9. Januar 1965

„Diakonie — aufgerichtetes Zeichen der Liebe Gottes“
(Jes. 61, 1. 2 oder Joh. 13, 13—17 oder 1. Joh. 4, 9—14. 19)

10. Januar 1965

„Beleb' Dein Werk, o Herr!“
(Psalm 85).

Ausführliche Handreichungen können beim Schriftenmissions-Verlag, 439 Gladbeck, Goethestr. 79, unmittelbar bezogen werden.

Programme zur Gebetswoche können von der Geschäftsstelle der Deutschen Evangelischen Allianz, 1 Berlin 41, Südenstr. 44, auf Anforderung geliefert werden.

J.-Nr. 25 681/64/X/R 7

Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1965 im Burckhardtthaus Gelnhausen

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtthaus e. V.“ führt in Gelnhausen (Hessen) vom 18. Januar bis 1. März 1965 (6 Wochen) und vom 12. Juli bis 2. August 1965 (3 Wochen) Kurse durch zur Einführung in die evangelische Jugendarbeit.

Ein geladen sind dazu ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit (Berufstätige, Gemeindefröhen, Kirchenmusikerinnen, Pfarramtssekretärinnen, Kindergärtnerinnen usw.; auch Verlobte oder Ehefrauen von kirchlichen Mitarbeitern, Diakonen, Sozialsekretären, Pfarrern und Kandidaten).

Die Kurse vermitteln Grundlagen für verschiedene Aufgaben in der Jugendarbeit, geben jedoch keine geschlossene Berufsausbildung. Sie bieten die Gelegenheit, theologische, psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu erarbeiten und helfen, sie zu vertiefen und anzuwenden. Sie geben praktische Anregungen und führen ein in die Gestaltungsformen für verschiedene Altersstufen.

Die Stellung des Mitarbeiters in der Gemeinde wird in die Erarbeitung einbezogen.

Die Kosten für den Teilnehmer betragen 150,— DM für den 6-Wochenkursus (bzw. 80,— DM für den 3-Wochenkursus). Der 14-tägige Sonderurlaub, der berufstätigen Jugendgruppenleitern gewährt wird, kann für die Kurse beantragt werden.

Die Propsteien und Kirchengemeinden werden gebeten, gegebenenfalls Zuschüsse zur Teilnehmergebühr zu gewähren.

Anmeldungen sind bis zum 8. Januar 1965 (für den Sommerkursus bis zum 25. Juni 1965) an das Burckhardtthaus in 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, zu richten. — Dort sind auch weitere Einzelheiten zu erfahren.

J.-Nr. 27 174/64/X/L 10

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge (Lohbrügge-Ort), Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Renoviertes Pastorat mit geräumiger Wohnung, Ölheizung und Garten vorhanden. Der Seelsorgebezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt etwa 3 900 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist in fünf Seelsorgebezirke auf gegliedert. Mittel- und höhere Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 26 269/64/VI/II/Lohbrügge 2 a

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kroppe, Propstei Schleswig, wird zum 1. Februar 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Schleswig, Pastorenstr. 11, einzusenden. Neu erbautes Pastorat mit Gemeindefaal vorhanden. Befähigung des Bewerbers für Jugendarbeit erwünscht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 26 090/64/VI/4/Kroppe 2 a

Erschienenes Schrifttum

Das Statistische Landesamt hat ein neues Wohnplatzverzeichnis Schleswig-Holstein

herausgegeben (434 Seiten DIN A 4, Preis 20,— DM). Es handelt sich um das amtliche Verzeichnis sämtlicher Namen der Ämter, Gemeinden und Wohnplätze des Landes, aus dem die administrative Zugehörigkeit, die Einwohnerzahlen vom 6. 6. 1961 und die genauen Postanschriften (Postort und Postleitzahl auch für alle Wohnplätze!) hervorgehen. Der 1. Teil nennt die Gemeinden in systematischer Ordnung (Kreisweise, Ämterweise, alphabetisch) mit den zugehörigen Wohnplätzen, im 2. Teil sind sämtliche Orte alphabetisch aufgeführt und zu jedem ist angegeben, zu welcher Gemeinde, welchem Amt und welchem Kreis er gehört. In beiden Teilen sind Postleitzahl und Postort angegeben. Eine Übersichtstabelle mit der Bevölkerung und der Anzahl der Ämter, Gemeinden und Wohnplätze jedes Kreises, ausführliche Erläuterungen, alle Gebiets- und Namensänderungen seit 1958, ein Ortsklassenverzeichnis und eine Karte runden den Inhalt des Werkes ab und machen es zu einem wertvollen Helfer aller Verwaltungen, der vielen unentbehrlich sein wird.

J.-Nr. 25 969/64/X/D 6

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 15. September 1964 der Rechnungsführer des Landesjugendpfarramtes Braun zum Landeskircheninspektor;

am 31. Oktober 1964 der Pastor Dr. Ulrich Mack, 3. 3. in Hamburg-Berne, zum Pastor der Kirchengemeinde Berne (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Bestätigt:

Am 8. November 1964 die vom Patronat der Kirche in Sandesneben erfolgte Berufung des Pastors Ulrich Kalmes zum Pastor der Kirchengemeinde Sandesneben (1. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 17. November 1964 mit Wirkung vom 1. November 1964 der Pastor Andreas Hertzeberg, Kiel, für die Dauer von drei Jahren zum Pastor für Studentenseelsorge (2. Pfarrstelle) in Kiel;

am 23. November 1964 der Pastor Jürgen Trede, bisher in Kendsburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 zum Leiter des Bugenhagen-Internats in Timmendorfer Strand;

am 27. November 1964 der Pastor Volkhard Kullick, 3. 3. in Kellinghusen, zum Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen (1. Pfarrstelle), Propstei Ranzau.

Eingeführt:

- Am 18. Oktober 1964 der Pastor Heinrich B u s s e als Pastor in die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn;
- am 1. November 1964 der Pastor Dr. Richard P a w e - l i t z k i als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt, Propstei Stormarn;
- am 1. November 1964 der Pastor Dr. Ulrich M a c k als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berne, Propstei Stormarn;
- am 1. November 1964 der Pastor Ulrich K r i e g als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 1. November 1964 der Pastor Friedrich S a n d e r als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Stiftskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau;
- am 8. November 1964 der Pastor Dr. Dankwart U r n d t als Pastor der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön;
- am 8. November 1964 der Pastor Gottfried S e s s e als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Andreaskirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel;
- am 8. November 1964 der Pastor Siegfried L u k a s als Pastor der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Südangeln;
- am 8. November 1964 der Pastor Ulrich K a l m s als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 15. November 1964 der Pastor Siegfried K r u s e als Pastor der Stephanuskirchengemeinde Kroog, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1965 Pastor Herbert T h i e l e in Sülfeld.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 der Oberlandeskirchenrat beim Landeskirchenamt in Kiel Horst G ö l d n e r zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag unter Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte zum 1. Oktober 1964 der bisherige Pastor Peter B o l l m a n n, Pinneberg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Johannes Bronnmann

geboren am 8. August 1891 in Eggebek,
gestorben am 11. November 1964 in Tzehoe.

Der Verstorbene wurde am 6. August 1922 in Zeide ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Tellingstedt. Er wurde am 25. März 1923 als Pastor in Tellingstedt eingeführt, am 6. Oktober 1929 in Zehstedt und am 11. November 1934 in Marne. Seit dem 5. Oktober 1941 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1952 war er Pastor in Zeiligenstedten.